Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II



01.2022 - GR 11

Jahresbilanz 2021

Die gemeinsamen Einrichtungen leiteten im Jahr 2021 rund 161.000 neue Verfahren (+ 15,5 % im Vergleich zum Jahr 2020) wegen des Verdachts auf Leistungsmissbrauch ein (siehe Kapitel 2.1).

Es wurden rund 134.400 Fälle (+ 13,3 %) mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch festgestellt. Davon betrafen 574 Fälle mit einem Vermögensschaden von rd. 7,1 Mio. Euro den bandenmäßigen Leistungsmissbrauch (siehe <u>Kapitel 2.2</u>).

Die gemeinsamen Einrichtungen überprüften rund 1,4 Mio. Überschneidungsmitteilungen aus dem automatisierten Datenabgleich. Sie stellten dabei in über 93.000 Fällen (+ 10,7 %) Überzahlungen in Höhe von rd. 64,3 Mio. Euro (+ 12,1 %) fest (siehe Kapitel 3.1).

Die gemeinsamen Einrichtungen sind möglichem Leistungsmissbrauch auch im Jahr 2021 stetig nachgegangen.

Impressum

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit GR 11

Nürnberg, Regensburger Straße 104 E-Mail: Zentrale.GR11@arbeitsagentur.de

Verteiler

Stab VV

PM

GR

GR 1

QUB 1

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II



01.2022 - GR 11

Inhaltsverzeichnis

BERICHTSVERTIEFUNG

1.		Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch	4
2.		Entwicklung des Leistungsmissbrauchs	5
	2.1.	Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren	5
		Erledigte Verfahren mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf stungsmissbrauch	6
	2.3.	Verwarnungs- und Bußgelder	8
	2.4.	Bewertung	9
3.		Datenabgleich nach § 52 SGB II	10
	3.1.	Überzahlungsfälle/-beträge	10
	3.2.	Erledigungsquote	12
	3.3.	Ordnungswidrigkeitenquote	13
	2 4	Powertung	11

1. Notwendigkeit der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

Die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch hat einen hohen geschäftspolitischen Stellenwert in der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegt der BA u. a. die Verantwortung für die rechtmäßige Erbringung ihrer Leistungen (§ 44b Abs. 3 SGB II). Dieser Verantwortung kann die BA nur dann gerecht werden, wenn sie den Missbrauch von Grundsicherungsleistungen konsequent und nachhaltig bekämpft. Dadurch werden auch die Interessen der Solidargemeinschaft der Steuerzahler*innen geschützt, die die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanzieren.

Eine konsequente Missbrauchsbekämpfung entfaltet zudem spezial- und generalpräventive Wirkung und beugt damit zukünftigem Leistungsmissbrauch vor

Schwerwiegende Missbräuche, wie beispielsweise der bandenmäßige Leistungsmissbrauch in einzelnen großstädtischen Ballungsräumen, kommen in Relation zu allen leistungsberechtigten Personen in der Praxis eher selten vor, untergraben aber das Vertrauen in den Sozialstaat und bringen alle Leistungsberechtigten generell in Verdacht. Dem wird durch konsequente Abgabe der Verfahren an die Strafverfolgungsbehörden entgegengewirkt. Es sind diejenigen vor Vorurteilen zu schützen, die berechtigt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, und das Verhalten derer zu ahnden, die das Sozialsystem ungerechtfertigt in Anspruch nehmen. Daher ist eine nachhaltige Missbrauchsbekämpfung unerlässlich. Eine breite gesellschaftliche Akzeptanz der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Leistungen nur an tatsächlich Leistungsberechtige ausgezahlt werden.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekämpfen neben den 301¹ gemeinsamen Einrichtungen (gE) 104 zugelassene kommunale Träger (zkT) und die Behörden der Zollverwaltung Leistungsmissbrauch. Da der BA lediglich die Bearbeitungsergebnisse der gEn zur Verfügung stehen, bildet diese Jahresbilanz nur einen Teil des bundesweiten Leistungsmissbrauchs ab. Zudem sind wegen einer nicht quantifizierbaren Dunkelziffer weder verlässliche Aussagen über den tatsächlichen Umfang des Leistungsmissbrauchs noch über die Anzahl der Leistungsbezieher*innen, die Missbrauch begehen, möglich.

Eine bundesweite Leistungsmissbrauchsstatistik existiert nicht, weil eine gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenerhebung und -verarbeitung nicht besteht.

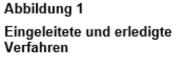
٠

¹ Stand 01.01.2022

2. Entwicklung des Leistungsmissbrauchs

2.1. Eingeleitete und erledigte Straf- und Bußgeldverfahren

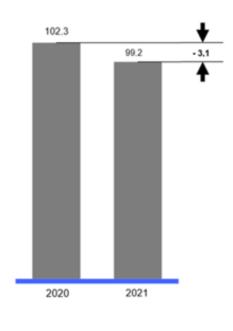
Im Jahr 2021 sind 15,5 % mehr Ermittlungsverfahren eingeleitet und 11,9 % mehr erledigt worden als im Vorjahr. Die Erledigungsquote ist um 3,1 Prozentpunkte gesunken.



Jahreswerte

Abbildung 2 Erledigungsquote in %





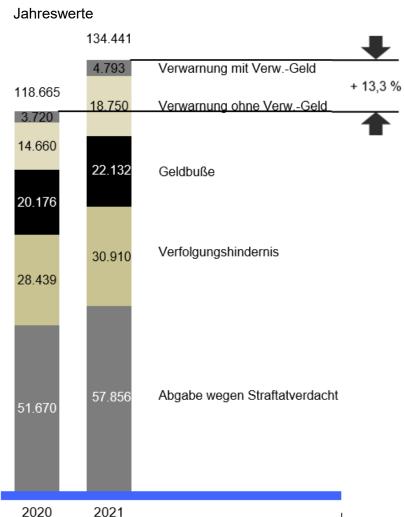
Leistungsmissbrauch liegt vor, wenn die nicht dem materiellen Recht entsprechenden Leistungen in einem vorwerfbaren Verhalten der leistungsbeziehenden Person begründet sind, weil diese z. B. bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wesentliche Änderungen der Verhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat.

Die Zahl der eingeleiteten Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 15,5 % auf 160.930 (2020: 139.370). Gleichzeitig wurden mit 159.593 Verfahren 11,9 % mehr erledigt (2020: 142.601). Die Erledigungsquote sank um 3,1 Prozentpunkte auf 99,2 % (Jahr 2020: 102,3 %).

2.2. Erledigte Verfahren mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch

Im Jahr 2021 wurden 13,3 % mehr Verfahren mit Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch festgestellt als im Vorjahr.

Abbildung 3 Erledigte Fälle nach Erledigungsart



Die Zahl der festgestellten Fälle **mit** Leistungsmissbrauch oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch stieg auf 134.441, das waren 13,3 % mehr als ein Jahr zuvor (2020: 118.665). Lediglich ein Verdacht auf Leistungsmissbrauch besteht, wenn die Jobcenter² (JC) aufgrund von Kompetenzabgrenzungen selbst keine abschließende Entscheidung treffen. Bei Straftatverdacht erstatten sie Anzeige bei den Staatsanwaltschaften. Steht der Verdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, erfolgt die Abgabe an die Behörden der Zollverwaltung.

-

² Die gE und die zkT führen nach § 6d SGB II die Bezeichnung Jobcenter.

574 der o. a. Fälle (2020: 499) betrafen den sogenannten bandenmäßigen Leistungsmissbrauch (Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder selbstständigen Tätigkeiten bei Unionsbürger*innen). Bei dieser Form des Leistungsmissbrauchs wurden Vermögensschäden in Höhe von rd. 7,1 Mio. Euro (2020: 19,8 Mio. Euro) festgestellt.

Wegen des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit ahndeten die gEn 45.675 Verstöße (+ 18,5 %) selbst (22.132 Geldbußen, 18.750 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 4.793 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld). Im Jahr 2020 waren es 38.556 Verstöße: 20.176 Geldbußen, 14.660 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld, 3.720 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld).

Die gEn gaben 57.856 Fälle wegen Straftatverdachts an andere Behörden ab, das entspricht einer Steigerung von 12,0 % gegenüber dem Vorjahr (2020: 51.670). Davon wurden 48.462 Fälle wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung (2020: 43.094) und 9.394 wegen des Verdachts auf andere Straftaten an die Staatsanwaltschaften (2020: 8.576) weitergeleitet.

Die Zahl der Fälle, in denen wegen eines Verfolgungshindernisses keine Ahndung erfolgte (z. B. Verjährung, Geringfügigkeit), stieg um 8,7 % auf 30.910 (2020: 28.439).

In 6.890 Fällen (- 6,1 %) bestätigte sich der Straftatverdacht nicht (2020: 7.341); in 17.244 Fällen (+ 11,7 %) lag eine Ordnungswidrigkeit nicht vor (2020: 15.441). Des Weiteren wurden 1.018 Fälle (2020: 1.154) anderweitig erledigt (- 11,8 %).

Die Strafverfolgungsbehörden verhängten aufgrund von Strafanzeigen der gEn Geldstrafen in Höhe von rd. 7,5 Mio. Euro (411.175 Tagessätze, 18,28 Euro durchschnittlicher Tagessatz)³. Zudem verurteilten die Strafgerichte Personen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterdrückter Angaben in betrügerischer Absicht Leistungen der Grundsicherung zu Unrecht in Anspruch genommen hatten, zu Haftstraften von insgesamt rd. 311 Jahren mit Bewährung und rd. 132 Jahren ohne Bewährung.

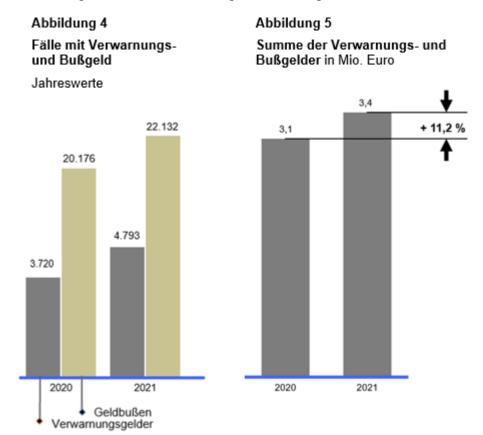
_

³ Die Strafverfolgungsbehörden informieren die Jobcenter nicht in jedem abgegebenen Fall über den Ausgang des Strafverfahrens. Die abgebildeten Zahlen geben daher nur einen Teil der Verfahrensausgänge wieder.

2.3. Verwarnungs- und Bußgelder

Die Anzahl der Fälle, in denen die gEn ein Verwarnungs- oder Bußgeld festsetzten, ist deutlich um 12,7 % gestiegen. Analog dazu ist die Höhe der Verwarnungs- und Bußgelder um 11,2 % gestiegen.

Abbildung Summe Verwarnungs- und Bußgelder



Die gEn setzten in 26.925 Fällen (+ 12,7 %) ein Verwarnungs- oder Bußgeld fest (2020: 23.896). Die Summe stieg von rd. 3,1 Mio. Euro im Vorjahr auf rd. 3,4 Mio. Euro (+ 11,2 %). Die durchschnittliche Höhe betrug bei Verwarnungsgeldern 37,44 Euro und bei Bußgeldern 147,26 Euro.

2.4. Bewertung

Die gEn bekämpfen weiterhin stetig den Missbrauch von SGB II-Leistungen.

Der den gEn bekanntgewordene Leistungsmissbrauch ist im Jahr 2021 deutlich angestiegen. Dieses Wachstum betraf alle Erledigungsarten (eigene Ahndungen, Abgaben an andere Behörden).

Es sind derzeit verschiedene weitere zentrale Maßnahmen zur Optimierung der Missbrauchsbekämpfung geplant (u. a. elektronischer Datenaustausch mit der Zollverwaltung).

<u>Fazit</u>

Die Gesamtsituation hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht unwesentlich geändert. Leistungsmissbrauch findet nach wie vor in nennenswertem Umfang statt.

Die gEn verfolgen Leistungsmissbrauch weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

3. Datenabgleich nach § 52 SGB II

3.1. Überzahlungsfälle/-beträge

Die Anzahl der Überzahlungsfälle ist um 10,7 %, die Summe der Überzahlungsbeträge um 12,1 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. In 93,5 % der Fälle war nicht angezeigtes Einkommen aus einer Beschäftigung ursächlich für die eingetretene Überzahlung.

Abbildung 6 Überzahlungsfälle, -beträge gesamt

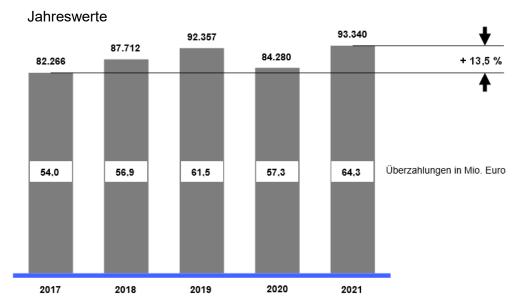
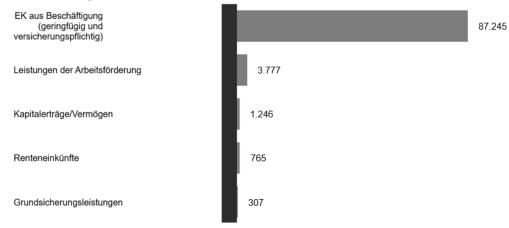


Abbildung 7

Überzahlungsfälle nach Sachverhalten (2021)



Die wichtigste Erkenntnisquelle für die Feststellung von Leistungsmissbrauch ist der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden acht Monats- und vier Quartalsabgleiche durchgeführt. Bei allen Abgleichen wird geprüft, ob nicht angezeigtes Einkommen aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung

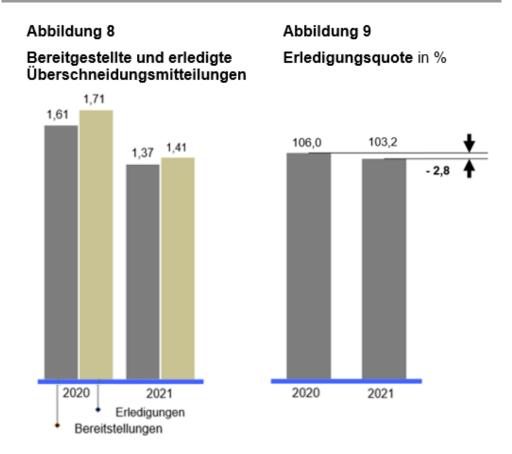
erzielt wurde oder noch erzielt wird. Die vierteljährlichen Abgleiche beinhalten zusätzlich den Abgleich mit anderen Sozialleistungen (Renteneinkünfte, Leistungen der Arbeitsförderung [z. B. Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe], Grundsicherungsleistungen anderer Träger), mit freigestellten Kapitalerträgen und ehemals begünstigtem Altersvorsorgevermögen (z. B. gekündigte Riester-Verträge). So kann festgestellt werden, ob Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, neben ihrer SGB II-Leistung Einkommen erzielen oder über nicht bekanntes Vermögen verfügen, das zum Wegfall oder zur Minderung des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes führt.

Die Anzahl der festgestellten Überzahlungsfälle stieg in 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 10,7 % auf 93.340 (2020: 84.280). In 93,5 % dieser Fälle führte Einkommen aus einer bisher nicht bekannten geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigung zu der Überzahlung, in weiteren 4,0 % waren es verschwiegene Leistungen der Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe). Nur eine untergeordnete Rolle spielten Überzahlungen wegen des Bezuges gesetzlicher Renten (0,8 %), des Mehrfachbezuges von SGB II-Leistungen (0,3 %) und wegen Kapitalerträgen, -vermögen mit 1,3 %.

Die Summe der festgestellten Überzahlungsbeträge stieg um 12,1 % auf rd. 64,3 Mio. Euro (2020: 57,3 Mio. Euro).

3.2. Erledigungsquote

Die Erledigungsquote ist zwar um 2,8 Prozentpunkte gesunken, liegt aber wie im Vorjahr über 100 Prozent, so dass Rückstände abgebaut werden konnten.



Die gEn bearbeiteten 1,41 Mio. Überschneidungsmitteilungen abschließend, 17,6 % weniger als 2020 (1,71 Mio.). Ihnen waren 1,37 Mio. Überschneidungsmitteilungen (2020: 1,61 Mio.) zur Prüfung übermittelt worden (- 15,4 %). Die Erledigungsquote lag mit 103,2 % 2,8 Prozentpunkte unter dem Niveau des Jahres 2020 (106,0 %).

Am 1. Januar 2022 waren rd. 0,19 Mio. Überschneidungsmitteilungen (- 22,3 %) noch nicht abschließend bearbeitet (01.01.2021: 0,24 Mio.).

3.3. Ordnungswidrigkeitenquote

Die Ordnungswidrigkeitenquote⁴ (OWi-Quote) ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gestiegen. Sie liegt seit vielen Jahren auf hohem Niveau.

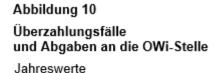
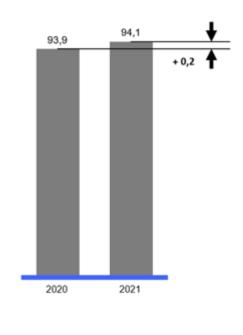


Abbildung 11 OWi-Quote in %





Die gEn stellten aufgrund von Erkenntnissen aus dem Datenabgleich in 93.340 Fällen (+ 10,7 %) Überzahlungen fest (2020: 84.280). Davon wurden 87.873 Fälle (2020: 79.138) wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat an die internen Bearbeitungsstellen für Ordnungswidrigkeiten abgegeben. Das entspricht einer OWi-Quote von 94,1 % (2020: 93,9 %).

⁴ Anteil der OWi-Fälle an der Gesamtzahl der Überzahlungsfälle

3.4. Bewertung

Der automatisierte Datenabgleich ist im Rechtskreis SGB II das wichtigste Instrument für die Feststellung von Leistungsmissbrauch.

1,41 Mio. bearbeitete Überschneidungsmitteilungen, über 93.000 Überzahlungsfälle mit Überzahlungsbeträgen von rd. 64,3 Mio. Euro sowie eine OWi-Quote von 94,1 Prozent verdeutlichen, dass die gEn weiterhin mit großem Ressourceneinsatz den Datenabgleich nutzen, um Missbrauchsfälle aufzudecken.

Der automatisierte Datenabgleich ist für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch von großer Bedeutung. Nicht nur die Ergebnisse im Jahr 2021 sowie die Gesamtbilanz seit der erstmaligen Durchführung des Datenabgleichs Ende 2005 (rd. 1,7 Mio. Überzahlungsfälle, rd. 955 Mio. Euro Überzahlungssumme⁵) unterstreichen seine fiskalische Bedeutung. Es sind ebenfalls die ab dem Zeitpunkt der Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs verhinderten Überzahlungen, die ein Vielfaches der o. g. Überzahlungssumme betragen dürften, sowie die durch die präventive Wirkung erhöhte Mitteilungsbereitschaft der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

-

⁵ Stand 02.01.2022